



## Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Personen in Einrichtungen

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1 und 6 sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und §§ 49 ff. des Polizeigesetzes (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Folgende Einrichtungen dürfen ab sofort nicht mehr betreten werden:
  - a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 bis 5 und Nr. 7 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 IfSG genannten Einrichtungen vergleichbar sind) sowie
  - b) stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).
2. Ausnahmen können für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig ist, im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.
3. Von dieser Regelung nicht erfasst ist das Personal in den unter 1. a) und b) genannten Einrichtungen. Zur Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs kann diese Personengruppe nach Abwägung und Risikobewertung die berufliche Tätigkeit in den oben genannten Einrichtungen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen.
4. Medizinische Notfälle unterliegen nicht der Regelung dieser Allgemeinverfügung.
5. Für Verstöße gegen die unter Ziffer 1 getroffenen Regelungen wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, 13. März 2020

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller